

Lebensbedingungen: Armut

Die von ungewollten Schwangerschaften betroffenen Menschen in den von mir ausgewählten Wiener Abtreibungsakten des Zeitraums 1923 bis 1973 waren zu arm für ärztliche Abtreibungen. Für manche waren sogar die Tarife von Hebammen zu hoch und sie mussten auf Angebote medizinischer Laiinnen zurückgreifen oder (sinnlose bis lebensgefährliche) Selbstversuche unternehmen.

Eine einfache Rechnung?

In den Gerichtsakten sind es die bei Polizei und Gericht angegebenen Motive für illegale Abtreibungen, die Zeugnis ablegen von Armut sowie von Frauenarmut. Die Betroffenen der Strafverfolgung stellten ihre Lebenssituationen dabei keineswegs übertrieben dar oder schmückten sie in der Hoffnung auf richterliche Milde und geringe Strafen großzügig aus. Die Informationen zu Einkommen und Kosten, die in den Akten notiert wurden (wenngleich leider nicht überall gleich präzise und vollständig), sowie die Wohnadressen, die Anzahl der minderjährigen Kinder in den Haushalten – das alles sind handfeste Belege für die Armut. Dazu kommen weitere Details: So konnten sich arme Menschen anwaltlichen Beistand nur durch „Armenrechtsvertreter*innen“ leisten.¹⁷ Und: Wenn es zum Schuldspruch kam, wurden sie zusätzlich zu den bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafen stets auch zum „Ersatz der Kosten des Verfahrens“ verurteilt – und fast jedes Mal folgte die richterliche Feststellung „Kosten uneinbringlich“ auf dem Fuß.

Wenn in den Gerichtsakten die Honorare für Abtreibungen und weitere Finanzdaten genannt wurden, wird noch etwas sichtbar: Arme ungewollt Schwangere verglichen die Honorare offen-

¹⁷ Das „Armenrecht“ wurde am 8. November 1973 durch die „Verfahrenshilfe“ ersetzt. Davor mussten Antragsteller*innen auf „Armenrecht“ beim jeweiligen Bezirksamt nachweisen, dass durch Prozesskosten inkl. Rechtsvertretung der „notdürftige“ Unterhalt gefährdet war. Dann wurden Armenrechtsanwäl*innen bzw. Armenrechtsverteidiger*innen vom Gericht bestellt.

sichtlich nicht mit den aktuellen Lebensmittelpreisen oder ihren Wohnkosten, sondern mit jener sozioökonomischen Belastung, die ein (weiteres) Kind verursachen würde. Deshalb waren sie auch bereit, einen gesamten Wochenlohn bis hin zu einem halben (in Einzelfällen sogar einem ganzen) Monatslohn für den Eingriff zu bezahlen. Dass dieser Rechnung aber keineswegs „egoistische“ Gedanken der ungewollt Schwangeren zugrunde lagen, zeigt beispielsweise diese Passage in einer Berufung von 1923: „... dass das zu erwartende Kind ebenso wie das lebende der größten Not und dem größten Elend preisgegeben sein wird.“

Kennzeichen von Armut

Die österreichische „Armutskonferenz“¹⁸ stellt fest: „Armut bedeutet immer ein Mangel an Möglichkeiten. Wer von Armut betroffen ist, hat ein geringes Einkommen, schlechte Bildungschancen, ist häufiger krank und kann am gesellschaftlichen Leben nur eingeschränkt teilnehmen.“

Im Zeitverlauf drückte sich Armut spezifisch aus. So waren in den 1920er- und 1930er-Jahren miserable Wohnbedingungen, die grassierende Tuberkulose und eine zunehmende Arbeitslosigkeit¹⁹ besondere Kennzeichen. Im „Roten Wien“²⁰ stand Armutsbekämpfung ganz oben auf der To-do-Liste.

Während des Nationalsozialismus war Armut offiziell kein Thema, denn der NS-Staat propagierte die – antidemokratische – „deutsche Volksgemeinschaft“, in der „alle gleich“ waren und gesellschaftliche Klassen nicht mehr existierten. Die Wirklichkeit war davon geprägt, dass Arme auf extreme Art und Weise befürsorgt, ausgegrenzt und sogar verfolgt wurden.

18 Die „Armutskonferenz“ ist ein Netzwerk von mehr als 40 sozialen Organisationen, das seit 1995 über Armut und Armutsbekämpfung in Österreich aufklärt: www.armutskonferenz.at

19 Arbeitslosigkeit, besonders nach der Weltwirtschaftskrise in den 1930er-Jahren, bedeutete immer auch die Gefahr, „ausgesteuert“ zu werden, d. h. Langzeitarbeitslose erhielten irgendwann keinerlei sozialstaatliche Unterstützung mehr.

20 Das „Rote Wien“ bezeichnet die Zeit nach der ersten freien Wahl zum Wiener Gemeinderat im Mai 1919, bei der die Sozialdemokratische Arbeiterpartei die absolute Mehrheit erhielt. Mit der austrofaschistischen Machtübernahme 1933/34 endete das „Rote Wien“.

Unmittelbar nach Kriegsende und Befreiung zeigte sich Armut u. a. an der Frage, wer Lebensmittel „hamstern“ konnte. Mit zunehmender ökonomischer Normalisierung und neuen sozialstaatlichen Rahmenbedingungen²¹ waren es in der Zweiten Republik dann erneut Fragen von Bildungszugang, Einkommen und „Kinderreichtum“, die arme Menschen beschäftigten.

Der Besitz des österreichischen Reisepasses wurde speziell mit Beginn der staatlich gesteuerten Arbeitsmigration der 1960er-Jahre aus Jugoslawien und der Türkei innerhalb der armen Bevölkerungsschichten nachgerade zum Privileg – denn an der Staatsbürgerschaft richteten sich sowohl Gehälter als auch Wohnungskosten aus.

Erschreckend lange Zeit spielte in meinen Gerichtsakten die Tuberkulose (TBC) eine große Rolle, denn arme Menschen waren aufgrund ihrer Lebensbedingungen dieser Krankheit weitgehend schutzlos ausgeliefert (die Covid-19-Pandemie macht diese Zusammenhänge seit 2020 wieder bewusst). Im „Roten Wien“ wurden enorme Geldmittel in Bekämpfung und Vorbeugung investiert, nicht zuletzt deshalb, weil gerade die großen Arbeiter*innenbezirke massiv von TBC betroffen waren.²² Gleich in der allerersten Abtreibungsakte, die ich gelesen habe und die in Wien-Favoriten spielt, war es der 20-jährige Sohn der Abtreiberin, der im Februar 1923 laut der „Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien“ eigentlich dringend im Kaiser-Franz-Josef-Spital aufgenommen werden sollte – aus Platzmangel jedoch abgewiesen wurde. Er starb im Sommer 1923, als seine Mutter im Gefängnis war. (Die Fallgeschichte >> 1923: Eine Favoritner Großfamilie, eine böhmische Abtreiberin und die Bewegung gegen den Mutterschaftszwang) Der letzte Fall

21 Um nur ein Beispiel für diese neuen Rahmenbedingungen zu nennen: Seit Ende der 1950er-Jahre wurde von den „Sozialpartnern“ (Vertreter*innen aus Gewerkschaften, Arbeitgeber*innen-Verbänden und Regierung) um die Verkürzung der Normalarbeitszeit gerungen. Damals waren das 45 Stunden pro Woche, die schrittweise verkürzt wurden: Ab 1970 waren es 43, ab 1972 dann 42 Stunden. 1975 war die 40-Stunden-Woche erreicht.

22 Eine Kollegin, die am WStLA zu Kinderheimen forschte, fragte sich sogar, ob die Tuberkelbazillen, die sie in den Akten vermutete, noch infektiös sein könnten! Können sie nicht, wie ich herausfand. Lesetipp: Elisabeth Dietrich-Daum: Die „Wiener Krankheit“. Eine Sozialgeschichte der Tuberkulose in Österreich. Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 32, Wien 2007.

von TBC tauchte in meinen Akten dann in den 1950er-Jahren auf. „Im Herbst 1951 hatte ich einen starken Husten und habe viel Blut gespuckt“, schilderte Eva U. dem U-Richter des LG Wien. Als sie ungewollt schwanger wurde, hätte sie mit ihrer offenen TBC wohl eine legale Abtreibung erhalten können, denn die einzige Ausnahme vom Verbot der Abtreibung war die Gefahr für das Leben der Mutter. Dazu kam es aber nicht. (Die Fallgeschichte >> 1954: Angst vor dem Spital, seltsame Geräusche und das Skelett im Vorgarten)

Frauenarmut

Innerhalb der armen Gesellschaftsschichten existierte Frauenarmut als zusätzliches und gleichzeitig eigenständiges Phänomen. „Armut bedeutet immer ein Mangel an Möglichkeiten“ – auf Frauenarmut trifft diese Definition in besonderer Weise zu, denn der „Mangel an Möglichkeiten“ beginnt schon, wenn die Betroffenen von Geburt an, also allein wegen ihres biologischen Geschlechts, keine nennenswerten Perspektiven haben.

Auffallend viele Frauen in meinen Abtreibungsakten, über zwei Drittel, hatten keine Berufe erlernt, sondern begannen gleich nach der Pflichtschule mit schwerer körperlicher und schlecht bezahlter Arbeit in Fabriken, Haushalten oder Landwirtschaft, Einzelne arbeiteten sogar nur als Tagelöhnerinnen oder Saisonarbeiterinnen. Bestenfalls arbeiteten sie in angelernten Berufen z. B. als Näherinnen. Nur ein Viertel der Frauen hatte echte Berufe erlernt und zwar mehrheitlich in Verkauf und Büro; die anderen Berufe waren Schneiderin, Lehrerin, Krankenschwester, Friseurin und Tänzerin. Überaus viele Frauen arbeiteten nach Heirat und/oder Familiengründung dann aber nicht mehr in ihren Berufen, sondern leisteten stattdessen häufig Heimarbeit.²³

Mit diesen Arbeitsplätzen und Berufen korrespondierte die Schulbildung: Ein hoher Anteil der Frauen hatte lediglich sechs bis acht Jahre lang die Pflichtschule besucht. Eine einzige Frau in meinen Abtreibungsakten schloss ein Gymnasium mit Matura ab und arbeitete danach in einem Büro. Sie ist auch die Einzige, die

23 Webtipp: www.onb.ac.at/mehr/blogs/detail/homeoffice-anno-dazumal-von-der-heimarbeit-zum-buero-daheim-3

ihre Abtreibung mit einem befürchteten „Karriereknick“ begründete und vom Richter des LG Wien dafür prompt zurechtgewiesen wurde. In der Begründung des Urteils vom 17. Dezember 1969 heißt es: „Da sie gerade einen gut bezahlten Posten erhalten hatte, ihr das zu erwartende Kind daher ungelegen kam, so beschloss sie, eine Abtreibung durchführen zu lassen.“ (Die Fallgeschichte >> 1969: Austausch unter Schülerinnen, die ganzen Ersparnisse und die „Anschauungen des 20. Jahrhunderts“)

Es ist bezeichnend, dass die einzige weitere Frau in meinen Akten, die ihre Abtreibung mit einer eigenständigen Lebensvorstellung begründete, ebenfalls gut ausgebildet war und ein vergleichsweise hohes Einkommen bezog. Es handelte sich um die 21-jährige Diplomkrankenschwester Gerda K., die im November 1965 vom LG Wien schuldig gesprochen und verurteilt wurde. In der Urteilsbegründung hieß es: „Da Gerda K. nicht willens war, den A. zu heiraten, so beschloss sie, die Leibesfurcht abzutreiben.“ Auch der Richter in diesem Fall rügte Entscheidungen, die der Frau in seinen Augen nicht zustanden: die Weigerung zu heiraten und die Weigerung, die ungewollte Schwangerschaft auszutragen. (Die Fallgeschichte >> 1965: Zwei Krankenschwestern, Seifenlösung und ein Stalker)

Von Polizei und Gericht nach den Motiven für die Abtreibung gefragt, antworteten die Frauen ansonsten nur mit Argumenten, von denen sie annehmen konnten, damit auf Verständnis zu stoßen. Was außer in den zwei erwähnten Beispielen nie gesagt wurde: dass niemand sie zur Abtreibung „drängen“ oder „verleiten“ musste; dass sie ganz einfach gar kein oder kein weiteres Kind bekommen wollten; dass sie andere Pläne für ihr Leben hatten.²⁴

Die allermeisten Frauen in meinen Fallgeschichten konnten jedenfalls nur wenig Geld verdienen und kamen gar nicht in die Verlegenheit, ihre Abtreibungen damit begründen zu müssen, dass ihre Berufsaussichten durch ein Kind geschmälert würden. Wenn sie verheiratet waren, wird angesichts der Einkommen von Ehemännern aber deutlich, dass selbst diese geringen Beiträge zum

24 Lesetipp: Lena Correll: Anrufungen zur Mutterschaft. Eine wissenssoziologische Untersuchung von Kinderlosigkeit. Münster 2010 (Download via www.researchgate.net).

Familieneinkommen essenziell waren – ganz abgesehen davon, was die sogenannten Hausfrauen alles an unbezahlter Arbeit leisteten, um die Existenz ihrer Familien zu sichern. Was uns bis heute als „Gender Pay Gap“ verfolgt, ist gewollter und zentraler Bestandteil einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die von konservativen Ideologien stabilisiert wird. Niemand drückte das unverschämter aus als die Nazis: „Soll also verhindert werden, dass in einer Familie die Frau das gleiche oder sogar ein höheres Einkommen hat als der Mann, die Tochter mehr verdient als der Vater, so wird man sich dazu entschließen müssen, um die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten innerhalb der einzelnen Familien zu vermeiden, den Frauenlohn selbst dann unter dem Stand des Männerlohnes zu halten, wenn die Leistungen gleich sein sollten.“²⁵

Die „typische“ Frau, die zur Abtreiberin ging, ist in den meisten Köpfen die 20-jährige, ledige und kinderlose Fabrikarbeiterin – in Wirklichkeit, das zeigen meine Gerichtsakten deutlich, war es viel eher die 30-jährige verheiratete und mehrfache Mutter, die eine Abtreibung brauchte. Fast zwei Drittel der Frauen in meinen Abtreibungsakten waren zum Zeitpunkt der ungewollten Schwangerschaft verheiratet und hatten bereits ein oder mehrere Kinder.

Dieser sogenannte „Kinderreichtum“ vertiefte die Armut, und als Abtreibungen illegal waren, verursachte eine erneute Schwangerschaft oft regelrechte Panik. Das umso mehr bei (aus welchen Gründen auch immer) alleinstehenden Frauen. In einem Gerichtsfall aus dem Jahr 1939 (LG Wien Vr 5012/1939) schilderte eine „klassische Alleinerzieherin“, nämlich die 25-jährige Hausgehilfin Leopoldine H., ihre Situation besonders eindrücklich: „... und da ich schon ein Kind habe, dasselbe ist 7 Jahre alt und bei Kosteltern“²⁶

25 Schreiben des Reichsarbeitsministers an Hermann Göring (u. a. Reichswirtschaftsminister) am 21. Dezember 1939; zit. n. Tälös 2000, Sozialpolitik; in: Tälös et al. (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich, S. 392.

26 „Kosteltern“ wurden von den leiblichen Müttern/Vätern für die Aufnahme eines Kindes bezahlt. Wenn das finanziell nicht möglich war, sprangen die Gemeinden ein. Im Gegensatz zur (heutigen) Tätigkeit als Pflegeeltern waren „Kosteltern“ nur verpflichtet, diese Kinder zu ernähren. Es war absolute Glückssache, ob Kinder zu „Kosteltern“ kamen, von denen sie nicht – in jeder Hinsicht – ausgebeutet wurden.

im Aufenthalte, wollte ich das Kind nicht austragen. (...) Noch ein lediges Kind, ich war ganz verzweifelt. Da fiel mir eine Frau in der Hütteldorfer Straße ein, deren Adresse mir eine Freundin vor Jahren gesagt hat.“ Leopoldine H. verdiente 40 RM monatlich, und zum Abtreibungstermin nahm sie 25 RM mit in der Hoffnung, dass dieser – für sie sehr hohe – Betrag reichen würde. Die 64-jährige Putzfrau und Wäscherin Therese R., die ihr die Abtreibung machte, war damit zufrieden, obwohl sie selbst nur 10 RM in der Woche verdiente. „Ich sagte vor dem Eingriff noch zu dem Mädél“, so Therese R. im Kripo-Verhör, „ich weiß nicht, ob ihr das helfen werde, es könnte sie auch unter Umständen das Leben kosten. Das Mädél sagte darauf, es ist ihr alles egal, es koste, ob so oder so, ihr Leben. Sie werde das Kind nicht austragen.“

Deutlicher kann wohl kaum gesagt werden, was ungewollte Schwangerschaften und die kriminalisierte Abtreibung für (arme) Frauen bedeuteten: Sie kosteten das Leben. Oder anders gesagt: Sie kosteten jegliche Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben.

Gefängnisaufenthalte

Die Verfolgung der Abtreibung als Verbrechen führte häufig zu U-Haft und Freiheitsstrafen und damit zum Ausfall von Einkommen, wenn nicht sogar zum Verlust von Arbeitsplätzen. Selbst wenn der rein finanzielle Beitrag von lohnarbeitenden Frauen im Vergleich mit dem der Männer nicht sehr hoch war, verringerte sich das Einkommen armer Familien durch Gefängnisaufenthalte empfindlich. Und selbst wenn Frauen keine Lohnarbeit verrichteten, waren ihre Beiträge unerlässlich, da sie für die Care-Arbeit zuständig waren und sich insbesondere um die Kinder und die Reproduktion der männlichen Arbeitskraft kümmerten. Prekäres Leben konnte durch die Inhaftierung der Frau einer Familie rasch noch prekärer werden, wie in den Gerichtsakten immer wieder deutlich wird.

So versuchte z. B. der Ehemann einer verurteilten Abtreiberin im Jahr 1925 mit mehreren Gnadengesuchen ihre vorzeitige Entlassung zu erreichen, indem er argumentierte, dass der gemeinsame zwölfjährige Sohn im „gefährlichen Alter“ sei und „sich selbst

überlassen ganz verwaorlost“. Außerdem war der Ehemann täglich unterwegs auf Arbeitssuche und konnte den für die Ernährung der Familie so wichtigen Gemüsegarten nicht bestellen. (Die Fallgeschichte >> 1925: Gewalt, Selbstmordabsichten und Überleben im „Bretteldorf“)

In mehreren weiteren Gerichtsfällen kommt zur Sprache, dass die inhaftierten Frauen für die Pflege von alten und/oder kranken Angehörigen zuständig waren und dass die anderen Familienmitglieder größte Probleme hatten, deren Ausfall zu kompensieren. Rein rechtlich jedoch war nur die Pflege von „nahen Angehörigen“ Grund für eine vorzeitige Entlassung – die Pflege einer alten Tante fiel z. B. nicht unter diese Bestimmung.

Meistens betrafen Fragen zum Ausfall der Care-Arbeit allerdings minderjährige Kinder, und insbesondere Alleinerzieherinnen standen vor enormen Problemen, wenn sie ins Gefängnis mussten. In solchen Fällen wurde üblicherweise immerhin ein Aufschub des Haftantritts genehmigt, bis die Unterbringung der Kinder geregelt war – sei es bei Verwandten, Freund*innen oder in einem städtischen Kinderheim.

Halbwüchsige Kinder, die nirgends unterkamen, mussten den Gefängnisaufenthalt der Mutter dann oft allein ausbaden, wie ein Gerichtsfall aus dem Jahr 1965 zeigt. Darin wurde die Alleinerzieherin Helene W. zu einer unbedingten Strafe von einem Jahr und vier Monaten Kerker verurteilt, weil sie an einer anderen Frau eine Abtreibung vorgenommen hatte. Helene W. war damals 54 Jahre alt, Hilfsarbeiterin, geschieden und Mutter einer 15-jährigen Tochter. Diese Tochter richtete im Februar 1967 ein Gnadengesuch an den Justizminister. Darin heißt es: „Ich bin 15 Jahre alt, Lehrling in einem Feinkostgeschäft und habe einen derzeitigen Lohn von 510 Schilling. Davon muss ich all die dringenden Ausgaben wie Miete, Gas und Licht bestreiten. Ich muss all dieses machen, um meiner Mutter und mir die Wohnung zu erhalten. Ich bitte Sie, Herr Bundesminister, ist das nicht Grund genug, meiner Mutter zu helfen?“ Diese Bitte und mehrere weitere Gesuche der Tochter wurden abgelehnt, Helene W. musste die Strafe vollständig absitzen. (Die Fallgeschichte >> 1965: Zwei Krankenschwestern, Seifenlösung und ein Stalker)

Wohnen

In Wien begann sich die Wohnsituation der armen Gesellschaftsschichten in den 1920er-Jahren zu bessern, denn 1923 und 1927 wurden im „Roten Wien“ Wohnbauprogramme aufgelegt, deren Kernstück zehntausende Gemeindewohnungen waren. Dennoch: Einige der im WStLA (vielleicht gerade deshalb) archivierten Abtreibungsakten werfen ein grelles Licht auf besonders miserable Wohnverhältnisse. Es gab immer arme Menschen, die von der sozialen Wohnbaupolitik nicht profitieren konnten, wie die folgenden Beispiele zeigen.

„**Wilde**“ **Siedlungen**. Menschen, die sich keine Mieten leisten konnten, errichteten manchmal „wilde“ Siedlungen, so z. B. auf dem Gelände zwischen Alter und Neuer Donau, dem heutigen Donaupark. Dabei handelte es sich um ein regelmäßig überflutetes Auland voller Sanddünen, das seit Ende des 19. Jahrhunderts als militärischer Schießplatz und von der Stadt Wien als Mülldeponie genutzt wurde. Bereits um die Jahrhundertwende entstand hier eine informelle Siedlung, das sogenannte „Bretteldorf“, das, wie der Name schon sagt, überwiegend aus Holz gebaut war. Manche Holzhütten wurden im Lauf der Zeit mit Steinen verfestigt, häufig wurden auch Gemüsebeete angelegt.²⁷ Die Betroffenen einer Abtreibungsakte aus dem Jahr 1925 lebten hier. (Die Fallgeschichte >> 1925: Gewalt, Selbstmordabsichten und Überleben im „Bretteldorf“)

Ein Abtreibungsfall aus dem Jahr 1948 spielte in einer anderen „wilden“ Siedlung, nämlich am „Biberhaufen“ in Wien-Floridsdorf. Betroffen war Hilda D., über die die Polizei notierte: „Genannte wohnt bei ihrer Mutter in einer gemieteten Wohnhütte in ärmlichen Verhältnissen. Sie hat für 2 außereheliche Kinder zu sorgen, geht jedoch einer geregelten Arbeit nicht nach und hat auch sonst kein Einkommen.“ Beim LG Wien erklärte Hilda D.: „Da habe ich aus Verzweiflung einen Eingriff an mir selbst begangen.“ Sie konnte sich nicht einmal das Honorar einer Ab-

27 Für Informationen zu diesem kaum bekannten Teil der Wiener Geschichte siehe „dérive – Zeitschrift für Stadtforschung“, Nr. 71/2018 sowie die Radiosendung auf <https://derive.at/radio/bidonvilles-bretteldoerfer/> Am 23. Juli 1963 verließen die letzten Bewohner*innen das „Bretteldorf“.

treiberin leisten. (Mehr in >> Ungewollte Schwangerschaften >> Selbstabtreibungen & Selbstversuche)

Die Stadt Wien versuchte immer wieder mit Pachtverträgen und Räumungen, die „wilden“ Siedlungen loszuwerden, hatte damit aber nur wenig Erfolg. Im Sommer 1925 kam es sogar zum von den Medien so betitelten „Bretteldorfer Krieg“, denn die dortigen Siedler*innen hatten sich organisiert. Die zentralen Fragen drehten sich um die Verantwortung der Stadt: Um welchen Preis würde sie für Trinkwasser, Kanalisation und befestigte und beleuchtete Wege und Straßen sorgen? Welchen Preis bzw. welche Pachten konnten die Siedler*innen überhaupt bezahlen?

„Substandard“-Wohnungen. Arme Menschen, die in privaten Mietshäusern wohnten, waren mit Überbelegung und dem sogenannten „Substandard“ konfrontiert. Ein Abtreibungsfall aus dem Jahr 1923 illustriert das: Die Großfamilie M. teilte sich eine Wohnung in Wien-Favoriten²⁸, die frisch verheiratete Maria M. bezog mit Ehemann und Baby ein „Zuhause“, das war ein Anbau im Innenhof des Wohnhauses, der eng, dunkel und kaum beheizbar war. Nicht zuletzt deshalb entschied sich Maria M. für die Abtreibung. (Die Fallgeschichte >> 1923: Eine Favoritner Großfamilie, eine böhmische Abtreiberin und die Bewegung gegen den Mutterschaftszwang)

In bestürzend vielen Details gleichen die Wohnbedingungen in privaten Mietshäusern der 1920er-Jahre jenen, die Anfang der 1970er-Jahre in meinen Fallgeschichten erneut auftauchen. Nun waren es aber die gerade angeworbenen „Gastarbeiter*innen“ aus Jugoslawien, die aufgrund ihrer niedrigen Löhne zum Wohnen im „Substandard“ gezwungen waren, wofür sie noch dazu deutlich mehr bezahlen mussten als Menschen mit österreichischem Pass (mehr dazu in der Fallgeschichte >> 1973: Katheter aus dem Abfalleimer, ein Fötus im Küchenkasten und allgemeine Fluchtgefahr). In den 1970er-Jahren bedeutete „Substandard“: Ein Gemeinschaftsklo pro Etage und vielfach sogar nur einen gemeinsamen Wasseranschluss, die „Bassena“, also ein Wasser-

28 Lesetipp: Oswald Tonka: Buchengasse 100. Geschichte einer Arbeiterfamilie. Wien 2016.

becken pro Etage. 1973 gehörten von den insgesamt rund 700.000 privaten Mietwohnungen in Wien 250.000 zur Kategorie „Substandard“.

Exponiert leben

Arme Menschen lebten viel exponierter als die anderen. Sie hielten sich aufgrund ihrer Wohnbedingungen öfters in öffentlichen oder halböffentlichen Räumen auf: in Parks oder Grünanlagen, auf Plätzen, in billigen („verrufenen“) Lokalen, in Innenhöfen oder den Vorplätzen von Wohnhäusern und an Straßenecken. Arme Frauen wurden so auch schneller zu Objekten sexistischer Übergriffe.

Diese Exponiertheit bedeutete zudem, das zeigen die Abtreibungsakten nachdrücklich, dass Arme häufigen Kontakt zur örtlichen Polizei hatten. Bezeichnungen als „polizeibekannt“ oder „amtsbekannt“ deuten darauf hin, denn arme Menschen konnten sich vor dem polizeilichen Auge praktisch nicht verstecken. Wenn dann in einem dieser (halb-)öffentlichen Räume über eine Abtreibung gesprochen wurde, konnte es passieren, dass die Polizei zufällig mithörte. In den Akten, die ich gelesen habe, bleibt es manchmal vollkommen nebulös, wie die Abtreibung überhaupt bekannt geworden war. Die Verdächtigen (oder anders gesagt: „die üblichen Verdächtigen“) wurden von der Polizei aber immer auffällig schnell gefunden. Und im NS-Staat bedeutete hohe Sichtbarkeit, dass viele der „Amtsbekannten“ unter die Räder der „Asozialen“-Verfolgung gerieten.²⁹

Eine besondere Form von exponiertem Leben ist die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit. „Ohne Unterstand“, „kein fester Wohnsitz“ oder „unstet“ lauteten polizeiliche Einschätzungen, die dann besonders schnell zur gerichtlichen Verhängung der U-Haft führten. So auch in einer Abtreibungsakte aus dem Jahr 1969 (LG

29 Zur Frage, wie das – geschlechtsspezifisch – funktionierte und welche Behörden (Fürsorge, Arbeitsämter usw.) neben der Kripo noch beteiligt waren: Lesetipps: Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr, Elke Rajal: „Arbeitsscheu und moralisch verkommen“. Verfolgung von Frauen als „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Wien, Berlin 2019. Dieselben: Stigma Asozial. Geschlechtsspezifische Zuschreibungen, behördliche Routinen und Orte der Verfolgung im Nationalsozialismus. Wien, Berlin 2020.